



Unterstützen und Vertreten

Positionspapier des Betreuungsgerichtstages e. V. (Kurzform)

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 12, behinderte Menschen bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen, wenn sie dies benötigen. Diese Forderung hat zu ganz unterschiedlichen Schlussfolgerungen geführt. Der nun vorliegende General Comment des UN-Fachausschusses zu Art. 12 BRK erläutert den beabsichtigten Paradigmenwechsel ausführlich. Danach sind die "Systeme ersetzender Entscheidungen", das sind Entmündigung und Vormundschaft („interdiction“ und „guardianship“, „curatorship“), durch "Systeme unterstützender Entscheidungen“ („support decision making regimes“) zu ersetzen. Die von der BRK abgelehnten "Systeme der ersetzenden Entscheidungen“ zeichnen sich dadurch aus, dass sie den behinderten Menschen ihre rechtliche Handlungsfähigkeit konstitutiv entziehen, deren Willen oder Wünsche unbeachtet lassen und als Maßstab des Handelns ihre objektiven Interessen oder sogar die Interessen Dritter oder der Gesellschaft nehmen. Das von der BRK geforderte "System der unterstützenden Entscheidung“ belässt dem behinderten Menschen dagegen die volle rechtliche Handlungsfähigkeit und unterstützt ihn erforderlichenfalls bei der Ausübung unter Beachtung seines Willens und seiner Präferenzen.

Viele bezeichnen die Betreuung und die mit ihr verbundene gesetzliche Vertretung als "System der ersetzenden Entscheidung“ und meinen, dass sie mit der BRK unvereinbar sei. Das ist unzutreffend. Tatsächlich sind die Betreuung und die Vertretungsmacht des Betreuers vorrangig ein Mittel der Unterstützung des betreuten Menschen. Entscheidend ist der Zweck, für den die Betreuung bzw. die Stellvertretung gebraucht werden. Das Betreuungsrecht bindet das Handeln des Betreuers an die erkennbare oder ermittelbare Selbstbestimmung des betroffenen Menschen und an das Erforderlichkeitsprinzip (§§ 1901, 1901a BGB). Der Betreuer hat deshalb den betreuten Menschen vorrangig bei dessen eigenem Handeln zu unterstützen und darf ihn nur vertreten, soweit dies erforderlich ist. Die Stellvertretung des Betreuers dient somit dazu, den Willen des betreuten Menschen und seine Wünsche nach eigener Lebensgestaltung zu kommunizieren und umzusetzen. Das deutsche Betreuungsrecht ist damit in Übereinstimmung mit den Prinzipien der BRK. Es stellt ein "System der unterstützenden Entscheidung“ dar, das den betreuten Menschen bei der Ausübung seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit unterstützt.

Der Vorrang der Unterstützung vor der Vertretung ("Assistenzprinzip") ist integraler Bestandteil des Betreuungsrechts. Die Praxis des Betreuungswesens weist jedoch erhebliche Mängel bei seiner Verwirklichung auf. Der Betreuungsgerichtstag e. V. hat deshalb Vorschläge zur Verbesserung erarbeitet. Erforderlich sind u.a. strukturelle Reformen und gesetzliche Maßnahmen.

Bochum, den 15.09.2014